



Uster, 9. Juli 2013  
Nr. 149B/2013 (ersetzt Nr. 149/2012)  
V3.C/V4.04.70

Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/4

## **ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND VERORDNUNG ÜBER DIE WIRKUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG (NPM-VERORDNUNG)**

### **(ANTRAG NR. 149 B)**

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die «Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM-Verordnung)» wird erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
3. Mitteilung an den Stadtrat, die Sekundarschulpflege, die Primarschulpflege sowie die Sozialbehörde zum Vollzug.

Referent des Stadtrates: Martin Bornhauser, Stadtpräsident und Abteilungsvorsteher Präsidiales



## GESAMTVERWALTUNG

### A Strategie

Leitbild

Kundenorientierte NPM Verwaltung:  
Wir sind schlank organisiert und reagieren flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen. Die Zusammenarbeit von kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt uns, komplexe Aufgaben zu lösen. Wir motivieren unsere Mitarbeitenden, indem wir eigenverantwortliches Handeln stärken und ihren Entscheidungsspielraum vergrössern. Wir vereinbaren klare Ziele und anerkennen Engagement und Leistung.

Strategischer Schwerpunkt Nr.

Die Verwaltung unterstützt die Strategien des Stadtrates mit geeigneten, kundenorientierten Dienstleistungen.

Strategisches Ziel

Kurze, schnelle Entscheidungswege und eine kundenfreundliche Verwaltung mit hoher Dienstleistungsbereitschaft.

Massnahme

---

### B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend

Sicherstellen, dass ein einfaches, einheitliches und wirkungsvolles Planungs- und Steuerungssystem zur Verfügung steht.

#### B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend

Controlling (Steuerung)

#### B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend

Rechtzeitige Abgabe der Führungs-Informationen an GR u. SR

#### B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend

----

Neu

----

#### B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung

----

Einmalig Laufende Rechnung

Fr. ----

Folgekosten total

Fr. ----

- davon Kapitalfolgekosten

Fr. ----

- davon übrige Mehrkosten

Fr. ----

#### B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung

----

### C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

Mit dieser Verordnung über NPM (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) wird die in Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Uster genannte Rechtsgrundlage erstellt.



## A. Ausgangslage

Mit Weisung vom 30. Oktober 2012 (Antrag Nr. 149), siehe BEILAGE 1, überwies der Stadtrat einen ersten Entwurf einer NPM-Verordnung an den Gemeinderat. Art. 20. lit. b der Gemeindeordnung Uster verlangt eine solche Verordnung.

Die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) befasste sich in der Folge an mehreren Sitzungen mit dieser Weisung. Zu einigen Punkten ergaben sich Änderungsanträge (BEILAGE 2).

Im Einvernehmen mit der KÖS wurde das Geschäft zurückgenommen und versprochen, eine revidierte Fassung vorzulegen, die hiernach unter Abschnitt B genannten Änderungen enthält.

Die aktualisierte Weisung (Antrag Nr. 149 **B**) NPM-Verordnung siehe BEILAGE 3, berücksichtigt diese Änderungen.

## B. Änderungsanträge KÖS im Überblick

### 1) NPM-Verordnung ersetzt den Kodex zu NPM Instrumenten

Der Kodex aus dem Jahr 2005 zu den NPM Instrumenten regelte bisher die NPM-Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, dem Stadtrat sowie der Verwaltung. Materiell wurden alle Punkte des Kodex in die NPM-Verordnung integriert, daher ersetzt die NPM-Verordnung den Kodex.

Geänderter Punkt der Weisung im Antrag Nr.149 **B**: Art. 2 Abs. 3 NPM-Verordnung hält zusätzlich fest, dass die NPM-Verordnung den Kodex ersetzt.

### 2) Präzisierung zum Instrument „Globalbudget“:

Globalbudgets enthalten die Globalkredite, den Stellenplan und die Investitionsrechnung. Die Globalkredite werden bis auf Stufe Geschäftsfeld festgesetzt und als Nettogrösse ausgewiesen. Der GR *entscheidet* über die Globalkredite und erhält die Investitionsplanung und den Stellenplan *zur Kenntnis*.

Geänderter Punkt der Weisung im Antrag Nr.149 **B**: Art. 8 enthält nun neu obigen Wortlaut. Hiermit wird klarer hervorgehoben, dass der GR über die Globalkredite entscheidet, die Investitionsplanung und der Stellenplan in der NPM-Berichterstattung als Information zur Kenntnis gebracht werden.

### 3) Kein Bonus-Malus-System

Ein Bonus-Malus System wie es im Antrag Nr.149 des Stadtrates enthalten ist, wird von der Kommission abgelehnt. Daher wird auf diese Bestimmungen verzichtet.

Geänderter Punkt der Weisung im Antrag Nr.149 **B**: Artikel 10 und 15 der NPM-Verordnung wurden gestrichen.

## C. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen

1. Die «Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM-Verordnung)» wird erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.



3. Mitteilung an den Stadtrat, die Sekundarschulpflege, die Primarschulpflege sowie die Sozialbehörde zum Vollzug.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

- Beilage 1) Antrag Weisung Nr. 149 vom 30. Oktober 2013, vom Stadtrat am 10. Juni 2013 zurückgezogen, um Änderungsanträge KÖS zu integrieren.
- Beilage 2) Übersicht Änderungsanträge zur NPM-Verordnung, eingebracht in der Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS).
- Beilage 3) Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM-Verordnung) vom 2. Juli 2013